

2. Nachtrag zur Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anerkennung der notwendiger Kosten für die Schülerbeförderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2009 (GVOBl. 2009 S. 572), sowie des § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 24.01.2007 – SchulG – (GVOBl. 2007 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2011 (GVOBl. 2011 S. 23) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 12.12.2018 folgender 2. Nachtrag zur Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg zwischen der Wohnung des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schüler, die im Kreis Schleswig-Flensburg nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht.

Wenn die Kosten beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger oder kostengleich sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.

- (3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur von bzw. zu dem Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht erfolgt. Ist dieses nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines ÖPNV-Angebotes.
- (4) Die Satzung begründet keine Rechtsansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen oder Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land (§ 136 SchulG).

§ 2 Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule nach § 1 Absatz 1.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung

- | | |
|--|------|
| a) für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 | 2 Km |
| b) für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 | 4 Km |

überschreitet.

- (3) Für behinderte Schüler können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.
- (4) Anstelle der Wohnung des Schülers können vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden. Die zentralen Punkte sollen möglichst verkehrsgünstig liegen.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Eine Beförderung wird durchgeführt in
 - a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 Personenbeförderungsgesetz und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz,
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) sonstigen Verkehrsmitteln in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1 jeweils der Vorrang zu geben.
- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei soll an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht angestrebt werden, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Absatz 1 (insbesondere gestaffelter Unterricht, Vor- und Nachholfahrten) verantwortlich. Mehrkosten, die durch eine mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung entstehen, sind in voller Höhe vom Träger der Schülerbeförderung zu tragen.
- (3) Weichen Schulträger bzw. Schule in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten (z. B. aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss) ab, erfolgt eine Zu- und Abbestellung von Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Mehrkosten trägt der Schulträger und werden direkt mit dem Verkehrsunternehmen abgerechnet.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Schulträgern oder Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr bilden die Ausnahme und können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gemäß § 43 Personenbeförderungsgesetz nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen und freigestellten Verkehr

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüler-Sonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Jahrgangsstufe 4),
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerentstehen, ohne dass ein Aufenthaltsraum zur Verfügung steht,
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 3 Abs. 2 überschreitet.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c wegen der Behinderung von Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Als notwendige Kosten werden anerkannt:
 - a) *bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Ausgaben für Fahrausweise nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,*
 - b) *bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge grundsätzlich der sich nach Abs. 1 ergebende Preis des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels,*
 - c) *bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Fahrzeuges die Kosten nach den vereinbarten Kostensätzen,*
 - d) *bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen. Hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten abzüglich eines erzielten Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier folgenden Jahren,*
 - e) *im Übrigen die unabweisbaren Kosten.*

- (2) *Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 3, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Personenkraftwagen gewährt.*

§ 10 Eigenbeteiligung

- (1) Eltern oder volljährige Schüler werden an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. Die Beteiligungen werden grundsätzlich als Jahresbeträge vor Beginn des jeweiligen Schuljahres von den Schulträgern, die für die Ausgabe der Schülerjahreskarten zuständig sind, erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule, bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel und Verlassen der Schule im laufenden Schuljahr. Eine Erstattung erfolgt je vollem Monat nach Rückgabe der Karte.
- (2) Die Eigenbeteiligung beträgt in den Jahrgangsstufen eins bis vier 80 € und in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn 135 €.
- (3) Bei mehreren Schülern, die im selben Haushalt leben, beträgt die Eigenbeteiligung in den Jahrgangsstufen eins bis vier für den zweiten Schüler 60 € und jeden weiteren Schüler 40 €, in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn für den zweiten Schüler 100 € und jeden weiteren Schüler 70 €.
- (4) Soweit Eltern oder volljährige Schüler Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II, XII) sind, wird die Eigenbeteiligung nur für den ältesten im selben Haushalt lebenden Schüler erhoben. Er beträgt in den Jahrgangsstufen eins bis vier 40 € und in den Jahrgangsstufen fünf bis zehn 70 €.
- (5) Beim Besuch von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten nach § 45 Abs. 2 Ziffern 2 bis 9 SchulG wird keine Eigenbeteiligung erhoben.
- (6) Darüber hinaus kann von der Erhebung der Eigenbeteiligung abgesehen werden oder der Anteil reduziert werden, wenn sie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hierüber entscheidet der Träger der Schülerbeförderung mit Zustimmung des Kreises.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger im Kreis Schleswig-Flensburg sind berechtigt, folgende personenbezogenen Daten der zu befördernden Schüler zu erheben und zu speichern:
 - a) Name und Vorname
 - b) Anschrift
 - c) Einstiegshaltestelle, -gemeinde, -tarifzone
 - d) Ausstiegshaltestelle, -gemeinde, -tarifzone
 - e) Preisstufe ÖPNV-Tarif
 - f) besuchte Schule und Jahrgangsstufe
 - g) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - h) Geburtsdatum

- (2) Diese Daten dürfen von den Schulträgern nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleichs erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.
- (3) Nach Fortfall der Beförderungspflicht gemäß § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert bleiben.

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 25. Juni 2007 außer Kraft.

Schleswig, den 21. Dezember 2018


Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

Personenbezeichnung:

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

